

An
Bürgermeister Hr. Hörl
& Mitglieder des Gemeinderates

Marktgemeinde Wittislingen
Marienplatz 6
89426 Wittislingen

In dieser Sache vertreten durch:

CAROLINE EHNLE-SHARMA
Salzbrunnen 19
D-89426 Wittislingen

Telefon 09076-1720
postmaster@trimmpfadwald.de
www.trimmpfadwald.de

24.07.2009

• **Windpark Wittislingen - Stellungnahme zum neuen Bauantrag der Fa. Uhl mit 3 WKAs**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

wie in der letzten Sitzung am 7.7.09 erläutert wurde, muss unsere Gemeinde zum neuen Bauantrag der Firma Uhl bzgl. „Errichtung von Windkraftanlagen im Wittislinger Gemeindewald“ gegenüber dem Landratsamt wiederum Stellung beziehen. Die Abstimmung darüber ist im Gemeinderat für den 28.7.09 vorgeesehen.

Wir wollen in diesem Schreiben die zahlreichen ausgetauschten Argumente und Gegenargumente nicht wiederholen. Doch gegenüber uns Bürgern wird immer wieder betont, es handele es sich beim geplanten Windpark gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das zusammen mit dem Standortsicherungsvertrag und dem angekoppeltem Pachtvertrag, der Gemeindeführung wenig eigenen Entscheidungsraum überlässt.

Aber - auch ein privilegiertes Vorhaben ist nur dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn ihm im Einzelfall keine öffentlichen Belange entgegenstehen!

Franz Uhl musste in letzter Zeit einen Teil seiner „WKA-Projekte im Wald“ in mehreren Gemeinden aufgeben. Wir nennen hier nur die Uhl-WKA-Vorhaben in Friedberg-Bachern, Freihung Landkreis Amberg und Gräfenberg, Landkreis Forchheim. Dafür gab es im Wesentlichen folgende Gründe:

Franz Uhl und die BaySF versuchen quasi „das Pferd am Schwanz aufzuzäumen“. Beide konnten nicht begründen, ob die WKA im Wald wesentliche Voraussetzungen hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und rechtlicher Belange erfüllen können. Die Absicht des Herrn Uhl, seine Projekte bereits in einer frühen Phase auf Biegen und Brechen mit allen Mitteln durchboxen zu wollen, hat bei den betreffenden Kommunalpolitikern, bei den betroffenen Bewohnern und vor allem bei Helmut Brunner, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten großen Unmut und Ärger hervorgerufen.

Er hat deshalb wiederholt verlauten lassen **„Gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung dürfen WKA – Projekte im Wald nicht weiter verfolgt werden.“**

Die Kommunalpolitiker in den betroffenen Gemeinden vertreten die Meinung: Wenn bereits vor Beginn der Projektdiskussion ein offenes, ehrliches, sach- und faktenorientiertes Gespräch in den Gemeinden stattgefunden hätte, wären den Gemeinden, den Bewohnern und auch Herrn Uhl viel Ärger und unnötiger Zeitaufwand erspart worden.

Wir gehen davon aus, dass wir in Wittislingen hinsichtlich einer sachlich-fachlich orientierten Diskussion praktisch noch am Anfang stehen. Eine ehrliche Diskussion setzt voraus, dass die Betroffenen auf beiden Seiten annähernd den gleichen Informationsstand haben.

Deshalb haben wir unsere Kenntnisse in letzter Zeit u.a. mit Unterstützung von Fachleuten auf den Gebieten Energietechnik, Energiewirtschaft und Verwaltungsrecht erweitert.

Zu diesem Zweck haben wir eine Reihe von Unterlagen zu den jeweiligen Sachgebieten zusammen getragen. Eine kleine Auswahl dieser Papiere haben wir in der beigefügten Mappe zusammengestellt. Weitere Informationen stellen wir Ihnen bei Interesse selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Laut unserem Kenntnisstand sollte somit im vorliegenden Fall „Windfarm Wittislingen“ dringend geprüft werden, ob dem Vorhaben nicht **öffentliche Belange nach §35 Abs.3 Nr.5 BauGB entgegen stehen!**

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt laut diesem Gesetz insbesondere vor, **„wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“.**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer Verunstaltung im Sinne des §35 Abs.3 Satz1 Nr.5 BauGB dann auszugehen, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, Urt. V. 15.05.1997, Az.4C 23.95; BVerwG, Urt. V.18.03.2003, Az.4B 7.03).

Für diese Entscheidung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt oder nicht! Denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein und die Schutzwürdigkeit einer Landschaft kann nicht davon abhängen, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat (vgl. BVerwG, Urt. V. 15.05.1997 a.a.O; BayVGh, Urt. V. 23.06.2003, Az. 14 B 01.2423; VGh Mannheim, Urt. V. 16.10.2002k, 8 S 737102).

Diese Grundsätze gelten auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben einschließlich Windenergieanlagen (vgl. BayVGh, Urt. V. 30.06.2005, Az. 26 B 01.2833).

Die geplante Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138m (dies entspricht ca. der Höhe eines 45-50 geschossigen Hochhauses) und einem Rotordurchmesser von 82m würde einen besonders groben Eingriff in unserem Landschaftsbild darstellen.

Der als Standort vorgesehene Gemeindewald liegt auf einer Kuppe, die mit ca. 468m über NN einen der höchsten Punkte in der Umgebung darstellt. Er ist aus praktisch allen Himmelsrichtungen und von vielen umliegenden Gemeinden in der Nah-, Mittel und Fern-Zone einsehbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Gesamthöhe der Anlagen von 179m zu berücksichtigen, die somit völlig unangemessene bauliche Dominanten bilden würden.

Nachdem die Ziertheimer Anlagen, deren Genehmigung aufgrund des Vorranggebietes sehr wahrscheinlich ist, direkt an der Gemarkungsgrenze Wittislingens stehen, wird Wittislingen in weitem Umkreis die einzige Gemeinde sein, die von zwei Seiten unmittelbar von WKAs umgeben ist. Welche Rolle dem Landschaftsbild in Gerichtsverfahren zu kommt, siehe dazu Anlage 2 (Denkschrift der LGWB).

Außerdem gilt, dass je größer eine Windkraftanlage ist, umso stärker werden auch ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild sein (vgl.OVG Koblenz, Urt. V. 1 1.05.2006, 1 A 1 1398104); dies muss insbesondere auch hinsichtlich der von der WKA ausgehenden Fernwirkung gelten. Im vorliegenden Fall würde die Landschaft nach der Errichtung der Windkraftanlage nicht mehr durch die vorhandenen Landschaftselemente geprägt, sondern durch ein technisches Bauwerk, das durch die Bewegung des Rotors auch noch „Unruhe“ in die Landschaft bringt (vgl. BVerwG, Beschl.V. 15.10.2001, Ai- 4 B 69.01).

Der Rotordurchmesser von 82m wird in erheblicher Weise dazu beitragen, dass die Drehbewegung des Rotors einen Blickfang bilden würde - damit würde die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlage noch deutlich verstärkt. Der Blick würde auf die Windenergieanlagen gezwungen, die wegen ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren unwillkürlich ins Zentrum der Betrachtung rücken würden. Die bauliche „Überhöhung der Landschaft durch eine technische Anlage“ wird auch nicht durch die Errichtung im Wald verhindert, denn die Bäume schirmen allenfalls eine Höhe von ca. 25 bis 30m ab.

Daher ist davon auszugehen, dass die geplanten Windkraftanlagen dem Landschaftsbild grob unangemessen wären und als besonders belastend empfunden werden würden.

Wie bereits erwähnt, liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere auch vor, **„wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes beeinträchtigt“**.

Im betroffenen Wald sind neben **Fledermäusen** auch mindestens 7 besonders **gefährdete / schutzwürdige Vogelarten** beheimatet, u.a. der „Rote Milan“. Somit sollte dringlich geprüft werden, ob nicht Belange des in EU NATURA 2000 festgelegten „Schutzes von streng schützenswerten Vogelarten“ der Errichtung der „Windfarm Wittislingen“ entgegenstehen.

In einem diesbezüglichen Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, 14. Senat, vom 24.09.2007, Az. 14 B 05.2149, 14 B 05.2151, wurde die Klage eines Betreibers zur Erteilung eines Vorbescheides verwiesen. In der Begründung des Gerichtes heißt es unter anderem:

„Insbesondere der Rote Milan ... ist an Windkraftanlagen in besonderer Weise durch Vogelschlag gefährdet. Er sucht seine Nahrung 50 bis 100 m hoch und damit in Nabenhöhe fliegend. Dies zeigen auch die erfassten Totfunde von Roten Milanen im Bereich von Windkraftanlagen. Eine bundesweite Erfassung im Zeitraum von 1989 bis 2004 hat ergeben, dass 40 Rote Milane Opfer von Kollisionen mit Windkraftanlagen geworden sind (Anmerkung: 2007 waren es bereits 90 Totfunde) und damit an der Spitze der erfassten Vogelarten stehen. ...

Es bestehen damit gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass Roter Milan und ... die sowohl zu den besonders geschützten als auch zu den streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. A und Nr. 11 Buchst. A BNatschG gehören, erheblich beeinträchtigt werden (vgl. insbesondere zum Roten Milan ThürOVG vom 14.5.2007 a.a.O.).

Im Wege der „nachvollziehbaren Abwägung ist den Belangen des Vogelschutzes der Vorzug zu geben (BayVHG vom 30.6.2005 a.a.O.). Die Revision ist nicht zuzulassen.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch noch auf zwei weitere gerichtliche Entscheidungen zur Problematik **„Windenergie und Vogelschutz“**:

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat entschieden, dass das Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie auch für Vogelschutzgebiete anwendbar ist, die noch nicht gemeldet oder förmlich unter Schutz gestellt wurden. Eine Windkraftanlage, die eine streng geschützte Vogelart möglicherweise aus einem solchen Gebiet vertreiben kann, ist deshalb nicht genehmigungsfähig.

- VG Ansbach, Urteil v. 7.6.2005 – AN 18 K 03.02016 –

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage sogar dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet wurde oder ein sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt (hier: Rotmilan).

- VG Stuttgart, Urteil v. 3.5.2005 – 13 K 5609/03 –

Weitere auf Natur- und Vogelschutz bezogene Gerichtsurteile, aufgrund derer die Projektierer Ihre Pläne zurückziehen mussten, stellen wir Ihnen bei Interesse gerne zur Verfügung.

In einem Urteil des OVG Rhld.-Pfalz wird z.B. ausführlich begründet, warum das Vorhandensein des Rotmilans in der Umgebung des geplanten WKA – Standorts die Errichtung von WKA ausschließen muss. Sehr wichtig ist bei diesem Urteil, dass sowohl die betroffene Gemeinde, als auch die Nachbargemeinden gegen derartige Verstöße gegen den Natur-Vogelschutz klagen und gewinnen können! Das Urteil enthält zahlreiche Hinweise auf naturschutzrechtliche Gesetze und Regeln, die die Entscheidung des OVG untermauern.

Als Anlage 7 legen wir Ihnen kurze Hinweise aus Jagdzeitungen bei, in denen berichtet wird, dass das Vorhandensein von Greifvögeln und von Fledermäusen die Errichtung von WKA verhindern konnten.

Der zweite Vorsitzende des Bund Naturschutzes, Hr. Reimut Kayser, kommt in seiner Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme zu dem Schluss, **dass eine Errichtung der WKAs an diesem Standort aus Sicht des BN nur abzulehnen sei**. (Anlage 2)

Der Kreisvorsitzende des Bundes Naturschutz (BN) Dieter Leippert sieht **keine Möglichkeit, bei einem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zwischen Wittislingen und Haunsheim die Belange des Artenschutzes zu wahren. "Ausgerechnet hier Windenergieanlagen zu errichten, ist aus Gründen des Artenschutzes nicht zu verantworten"**, erläuterte Leippert am 9.6.2009.

Bzgl. der vom Projektierer eingereichten **SAP (Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchung)** schreibt Leippert in einer Stellungnahme zur Beurteilung der SAP im Fall der Zwergfledermaus:

*„Diese Aussage entbehrt jeglicher wissenschaftlicher Grundlage und steht eklatant im Widerspruch zu allen bisherigen Erkenntnissen. ... Hiermit ist davon auszugehen, dass Entgegen der Falschaussage der hier vorliegenden SAP durch die Inbetriebnahme der WKA ... der **Verbotsbestand** ... (Schädigungsverbot) erfüllt wird.“* (Anlage 3)

Nachdem der Wald und sein Umland nicht nur eine besondere Vogelfauna beherbergt, sondern auch für verschiedene Fledermausarten ein bedeutsamer Lebensraum zu sein scheint, fordert der Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme am 9.6.2009, **dass für die Windenergieanlagen ein anderer Standort gesucht wird.** (Anlage 3.1)

Der Bund Naturschutz, der sich bekanntlich grundsätzlich für den Bau von WKA ausspricht, hat im Fall Wittislingen eindringlich davor gewarnt, bei der weiteren Verfolgung des WKA – Vorhabens die Belange des Vogelschutzes zu missachten!

Denn, von Hr. Leippert bereits ausdrücklich erwähnt, kann es bei fahrlässiger Tötung von geschützten Vögeln und Fledermäusen auch für kommunale Entscheidungsträger zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Dies gilt besonders dann, wenn schriftlich dokumentiert wurde, dass geschützte Vögel in der Umgebung von den geplanten WKA - Standorten beheimatet sind. Auf diesen Sachverhalt möchten wir den Herrn Bürgermeister und die Gemeinderäte von Wittislingen besonders aufmerksam machen. Zuständig für mögliche Strafverfahren ist u.a. auch der Europäische Gerichtshof. (siehe Anlage 8)

Auf die Beeinträchtigung des Erholungswertes, ein öffentlicher Belang, der nach §35 Abs.3 Nr.5 BauGB ebenfalls dem Bauvorhaben entgegen steht, möchten wir hier nicht noch einmal im Detail eingehen, da die Fakten hinlänglich bekannt sind.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle jedoch die einstimmige Ablehnung des Projektes durch die **Gemeinde Haunsheim**, am 16.07.2009. Die Begründungen für die Ablehnung zusammengefasst:

- Erschließung der Wege sei nur teilweise gesichert. Auf eine Verbreiterung der Wege bestehe kein öff.-rechtlicher Anspruch.
- Die WEA 3 habe ihren Standort im Graureiher-Schutzbereich und sei somit nicht genehmigungsfähig.
- Die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Empfehlungen bezüglich der Abstände von WKA zu Horten bzw. Revierzentren von Vögeln würden trotz Umplanung wiederum nicht eingehalten. Streng geschützte Vogelarten ...befänden sich innerhalb der vom BfN empfohlenen Abstände.
- Das von Natur geprägte Landschaftsbild werde durch die enorm hohen Anlagen und die exponierte Lage stark beeinträchtigt.
- Die Gemeinde Haunsheim fordere die Einhaltung einer Abstandsfläche in Höhe der Windenergieanlagen zu gemeindlichen Grundstücken.
- Der Rotor der WKA 2 rage über einen gemeindlichen Feldweg hinaus. Die Gemeinde Haunsheim lehne strikt ab, dass die Anlage so errichtet wird. Von der Anlage könnten Gefahren für den Verkehr, vor allem für den Fußgängerverkehr entstehen. Das Abbrechen von Rotorteilen und sog. Eiswurf seien nachweislich belegbare Gefahren, die ... nicht hinnehmbar seien.
- Der Antragsteller müsse einen Plan mit den genauen Rodungsflächen vorlegen.
- Von der Unteren Naturschutzbehörde sei zu prüfen, ob für die notwendigen Rodungen eine Naturschutzausgleichsfläche hergestellt werden müsse. Dies sei bisher aus dem Bauantrag nicht ersichtlich.
- Aufgrund der im erstmaligen Antrag dargestellten Kurvenradien der Baufahrzeuge (vor allem für die Anlieferung der Rotorblätter) ergäben sich sehr große Wegeflächen in den Kurvenbereichen. Eine genaue Festlegung der Fläche sei aufgrund der fehlenden Bemaßung in beiden bisher gestellten Bauanträgen leider nicht möglich.

Wie somit am Beispiel Haunsheim ersichtlich ist, ist auch die Gemeinde Wittislingen aufgrund der Regelung des §36 BauGB zum Schutze ihrer Planungshoheit durchaus befugt, bauplanungsrechtlich unzulässigen Vorhaben im Außenbereich ihres Gemeindegebiets ihr Einvernehmen zu versagen – auch wenn diese privilegiert sind.

Ferner ist die Gemeinde **verpflichtet**, Naturschutzbelange zu überprüfen. Sollten dabei öffentliche Belange zutage treten, die dem Bauvorhaben entgegen stehen, **darf** die Gemeinde laut Gesetz kein Einvernehmen erteilen!

Auch wenn die Naturschutzbelange nach §35 Abs.3 Nr.5, erst **nach Vertragsabschluss** mit dem Projektierer zutage kamen, kann die Gemeinde ihr Einvernehmen versagen, da zu diesem Zeitpunkt schließlich viele Fakten noch nicht bekannt waren.

Flora & Fauna sind ein zu kostbares Gut, das man nur bei entsprechendem Nutzen für die Allgemeinheit partiell opfern darf, keinesfalls jedoch dem Profitstreben von Einzelnen. Gesundheit und Wohlstand jedes Bürgers sind zu erhalten und dürfen nicht durch flächendeckende industrielle Verformung der Umwelt durch Windkraftanlagen in unerträglichem Maße beeinträchtigt werden.

Deshalb ersuchen wir den Gemeinderat dringlichst, den geplante Windpark im Gemeindewald abzulehnen! Zumal Projektierer Franz Uhl sich am 21.7.09 bei der Ortsbegehung mit den GRÜNEN eindeutig dahingehend geäußert hat, er werde auf alle Fälle fünf Windräder bauen, auch wenn er momentan nur drei beantragt habe. Ebenfalls am 21.07. sagte ein Bürger der Gemeinde zu Dr. Linke (Fa. Uhl), er habe ein Grundstück, das eventuell für die Errichtung einer WKA in Frage käme und ob Interesse bestünde. Herr Dr. Linke antwortete daraufhin: "Wenn die baurechtlichen Belange nicht dagegen sprechen, sei man grundsätzlich interessiert."

Wir sind der Meinung: Wenn Sie sich in ihrer Entscheidung nicht sicher sind, sollten Sie sich so entscheiden, dass für die Bürger Wittislingens der geringst mögliche Schaden entsteht. Als Gemeinderäte haben Sie bei ihrem Amtseid auch einen **Vertrag mit den Bürgern Wittislingens** abgeschlossen.

Es ist nicht vorrangig Ihre Aufgabe scheinbar das Weltklima zu retten oder das Weltenergieproblem zu lösen, sondern die bestmöglichen Lebensbedingungen für die Bürger Wittislingens zu ermöglichen. Wenn Ihre Entscheidung für die Windfarm sich als falsch herausstellen sollte, haben Sie für 30 Jahre nicht revidierbare Fakten geschaffen. Sie sind bereit, dafür die Verantwortung zu übernehmen?

Wir bitten Sie, dieses Schreiben und die eingefügten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend ihrer Aussage – und Beweiskraft zu würdigen.

Vorliegende Fakten und Erkenntnisse werden wir u.a. auch an die Nachbargemeinde Haunsheim, das Landratsamt Dillingen, Mdl Winter und an die Presse weitergeben.

Wir sind gerne bereit für ein Gespräch mit Ihnen und mit den Damen und Herren des Gemeinderats, in dem wir unsere Vorstellungen zur weiteren Verfolgung des WKA – Projekts erläutern können. Denn wir möchten betonen, dass wir an einer fachlich orientierten Diskussion sehr interessiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Caroline Ehnle-Sharma

Hubert Göppel

Susanne Young

Für die „BÜRGERINITIATIVE FÜR ERHALT DER LEBENSQUALITÄT IN WITTISLINGEN“

Anlagen:

- 1) Hinweis zur gemeindlichen Prüfungspflicht (RA Armin Brauns vom 20.07.2009)
- 2) Reimut Kayser, „Bund Naturschutz“: Darstellung des Zielkonfliktes Windfarm Wittislingen
- 3) Dieter Leippert, 1. Vors. „Bund Naturschutz – Kreisgruppe DLG“: Auszug aus Stellungnahme zur SAP
3.1) Bund Naturschutz 9.6.2009: Für diese WKA muss ein anderer Standort gesucht werden
- 4) Denkschrift vom Landesverband Gegenwind Bayern (LGWB) – Für Mensch und Natur-
- 5) Übersicht „Windgeschwindigkeiten in Bayern“
- 6) Übersicht „Energiegewinnung in Abhängigkeit der Windstärke“ –Enercon E-82
- 7) Zeitungsartikel
- 8) RA Otto: Tötung von geschützten Vögeln wird strafrechtlich geahndet

Falls Sie noch zusätzliches und ausführliches Informationsmaterial wünschen, stellen wir Ihnen dieses jederzeit gerne zur Verfügung.